

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 29.1.2007

Tenor

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Antragsverfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Würzburg vom 8. November 2006 ist unbegründet, weil die Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG nicht vorliegen.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Dieser Zulassungsgrund setzt voraus, dass eine bestimmte ausformulierte Rechts- oder Tatsachenfrage für die Entscheidung der Vorinstanz von Bedeutung war, die bisher höchstrichterlich oder - bei tatsächlichen Fragen - durch die Rechtsprechung des Berufungsgerichts nicht geklärt und über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus bedeutsam ist (Happ in Eyermann, VwGO, 12. Aufl. 2006, RdNr. 36 zu § 124).

Der Kläger wirft die Frage auf, ob im Falle von Art. 15 Buchst. c der Richtlinie 2004/83/EG vom 29. April 2004 (Qualifikationsrichtlinie), wonach als ernsthafter Schaden eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson in Folge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts gilt, zu fordern ist, dass die Person aufgrund besonderer, nur sie betreffender Umstände Opfer willkürlicher Gewalthandlungen werden könnte.

Diese Frage stellt sich jedoch nicht. Bereits das Verwaltungsgericht ist davon ausgegangen, dass für den Kläger kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG in Betracht kommt und er sich nicht auf die in Art. 15 Buchst. c der Richtlinie geregelten Voraussetzungen für die Gewährung subsidiären Schutzes berufen kann, weil eine derartige Gefahrenlage derzeit im Irak nicht besteht. Die hierfür zumindest erforderliche Konfliktsituation von gewisser Dauer und

Intensität, die wohl einer Bürgerkriegssituation vergleichbar sein müsste (siehe hierzu Hinweise des Bundesministeriums des Innern zur Anwendung der Richtlinie 2004/83/EG vom 13.10.2006, S. 16; Hollmann, Asylmagazin 11/2006), liegt auch nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs trotz der unstrittig hochgradig instabilen Sicherheitslage nicht vor (BayVGH vom 23.11.2006 Az. 13a B 06.30704, vom 20.12.2006 Az. 13a B 06.30703). Aus den vom Verwaltungsgericht in das Verfahren eingeführten Erkenntnismaterialien ist nicht ableitbar, dass im Irak landesweit eine Bürgerkriegssituation gegeben wäre (vgl. z. B. Lagebericht vom 29.6.2006, S. 14 f.). Selbst wenn davon ausgegangen würde, dass in Bagdad und anderen Städten, vor allem im zentralirakischen sog. "sunnitischen Dreieck", aus dem der Kläger aber nicht stammt, zumindest bürgerkriegsähnliche Zustände herrschen, könnte dies nicht zu einem durch die unmittelbare Anwendung von Art. 18 i.V.m. Art. 15 Buchst. c der Richtlinie vermittelten Schutzanspruch führen, da ein innerirakisches Ausweichen in andere Landesteile möglich und damit interner Schutz im Sinn von Art. 8 der Richtlinie gewährleistet ist (siehe hierzu Lagebericht vom 29.6.2006, S. 14 ff.). Damit bedarf es auch keiner Entscheidung zu der Frage, welche Bedeutung allgemeinen mit dem bewaffneten Konflikt in Zusammenhang stehenden Gefahren zukommt, insbesondere, ob eine vergleichbaren Schutz bietende Erlasslage der Gewährung richtliniengemäßen subsidiären Schutzes entgegensteht (siehe hierzu Erwägungsgrund 26 der Richtlinie).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, § 83b AsylVfG.

Vorinstanz: VG Würzburg, Urteil vom 8.11.2006, W 2 K 06.30279